

## Weisenblasen

Termine | Richtlinien

---

### Richtlinien

Richtlinien zum Echo- und Weisenblasen

#### 1. Ziel und Zweck

Das Echo- und Weisenblasen dient der Pflege und Förderung im Sinne des volksmusikalischen Brauchtums.

#### 2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Bläsergruppen aller Mitgliedskapellen des Österreichischen Blasmusikverbandes, einschließlich Südtirol und Liechtenstein, sowie Gästegruppen.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Fanfarenzüge, Spielmannszüge, Böhmische Blasmusik, Kirtagsmusiken, Tanzmusik, Jagdhornggruppen, Schlagwerkensembles und gemischte Besetzungen (Holz und Blech), die den Intentionen des Echo- und Weisenblasens nicht gerecht werden.

#### 3. Instrumentierung

Beim Echo- und Weisenblasen sind jene Blasinstrumente zugelassen, die den Intentionen des Echo- und Weisenblasens entsprechen. Diese sollen entsprechend ihrer Funktion und Lage verwendet werden (z.B. keine Tuba-Duette).

#### 4. Programm

Zum Weisenblasen zugelassen sind Volkslieder, Volksweisen, Jodler, Bläserarien sowie neue Kompositionen, die jedoch volksmusikalischen Charakter aufweisen müssen. Volkstänze sind nur dann gestattet, wenn diese in einem Volkslied oder in einer Volksweise eingearbeitet sind.

Nicht zugelassen sind Bearbeitungen in modernen Rhythmen und Potpourris.

Echostücke sind so zu wählen und vorzutragen, dass das natürliche Echo nach jeder Phrase zur Geltung kommt.

#### 5. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt per Formular laut Bildungsplan und Internet. Der Anmeldeschluss ist einzuhalten.

#### 6. Ausführung

Das Programm der Gruppe ist so zu wählen, dass die Gesamtspieldauer, der genannten Stücke drei Minuten nicht unter- und sechs Minuten nicht überschreitet.

Es kann auswendig oder nach Noten musiziert werden.

#### 7. Beratung und Urkunden

a. Berater werden ausschließlich vom NÖBV nominiert.

b. Es erfolgt keine Punkte- sondern eine verbale Beurteilung

c. Die Beratungskriterien sind: Stimmung, Intonation, Zusammenspiel, passende Literaturwahl hinsichtlich der volksmusikalischen Eignung, dem Schwierigkeitsgrad und Gesamteindruck.

c. Jede Gruppe und jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde.

## **8. Allgemeines**

Jede Bläsergruppe aus einer Mitgliedskapelle des NÖ Blasmusikverbandes erwirbt für eine Teilnahme bis zu 3 Gruppen 2 und über 3 Gruppen 3 Zusatzpunkte für ein eventuelles Subventionsansuchen, sowie fünf Zusatzpunkte pro Gruppe zur Berechnung des Ehrenpreises des Landeshauptmannes von NÖ, sofern alle Gruppenmitglieder aus ein und derselben Kapelle stammen. Dabei darf ein und dieselbe Person nicht bei mehreren Gruppen eines Vereines mitwirken. Überregionale Gruppen finden beim Ehrenpreis keine Berücksichtigung.

[zurück](#)    [Seite drucken](#)